

Richtlinien für die Verleihung des Preises des Kreises Siegen-Wittgenstein

1. Präambel

Die Vertiefung der Verbindungen der Universität Siegen mit der Region ist eine fortdauernde Aufgabe, der sich der Kreis Siegen-Wittgenstein verpflichtet fühlt. Eine feste Verankerung der Universität in der Region fördert nicht nur die Identifikation und die Akzeptanz, sondern wechselseitige Impulse beeinflussen positiv die Arbeit der Hochschule und wirken sich nutzbringend und anregend auf Wirtschaft und Bevölkerung aus.

Die stärkere Einbindung wird nicht zuletzt auch dadurch gefördert, dass Arbeiten von Studentinnen und Studenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden die spezifischen Probleme dieses Raumes aufgreifen und verarbeiten.

Für diesen Zweck stiftet der Kreis Siegen-Wittgenstein einen Studienpreis, der herausragende Arbeiten von Studentinnen und Studenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Siegen mit Bezug zum Kreis Siegen-Wittgenstein auszeichnet. Durch den Preis soll vor allem das forschersiche Bemühen um die kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Traditionen und die Veränderung der Struktur im regionalen Einzugsbereich der Hochschule gefördert werden.

2. Bezeichnung und Ausstattung des Preises

- (a) Der Preis wird unter der Bezeichnung Studienpreis des Kreises Siegen-Wittgenstein verliehen. Er besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von **2.000 €**.
- (b) Der Preis kann für eine Dissertation oder für eine Abschlussarbeit (Diplom-, Magister-, Staatsexamens-, Bachelor-, oder Masterarbeit) verliehen werden
- (c) Der Preis kann aufgeteilt werden. **Für diesen Fall sollen eine Dissertation mit 1.000 EUR und eine o.g. Studienabschlussarbeit ebenfalls mit 1.000 EUR ausgezeichnet werden.**
- (d) Sollte in einem Jahr keine auszeichnungswürdige Dissertation vorliegen, kann der Preis auch auf zwei Studienabschlussarbeiten **zu je 1.000 EUR** verteilt werden.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Es können Arbeiten eingereicht werden, welche

- (a) von einer Person verfasst wurden, die den zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss an einer Schule im Kreis Siegen-Wittgenstein abgelegt haben oder
- (b) in ihren Fragestellungen einen Raumbezug zu der Region Siegen-Wittgenstein herstellen.

4. Bestimmungen für die Verleihung

- (a) Prämiert werden vorrangig Dissertationen und Studienabschlussarbeiten (Diplom-, Magister-, Staatsexamens-, Bachelor-, oder Masterarbeit) aus geistes-, sozial-, wirtschaftswissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebieten **oder mit Bezügen zu den Themenbereichen Bildung, Gesundheit, Pflege, Klimaschutz oder Mobilität** und die im Rahmen ihrer jeweiligen Prüfungen mindestens mit der Note "sehr gut" oder "magna cum laude" beurteilt wurden und sich durch besondere Anwendungsbezogenheit auszeichnen. Prämiert werden in der Regel Arbeiten aus dem akademischen Jahr, das der Preisverleihung vorausgeht. Maßgebend ist das Ausstellungsdatum der Diplom- bzw. Promotionsurkunde der Universität Siegen.
- (b) Vorschläge für auszuzeichnende Arbeiten können von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Siegen gemacht werden. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zu richten. Die Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs erarbeitet dann einen Preisvorschlag, der zunächst dem Rektorat und abschließend dem Kreis Siegen-Wittgenstein als dem Preisgeber vorgelegt wird.

- (c) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen in digitaler Form beizufügen:
- ein Exemplar der Arbeit
 - Lebenslauf
 - Zeugniskopie des Abschlusszeugnisses
 - Gutachten/Ansreiben mit Bezug zum Preis, für den die Arbeit vorgeschlagen wird
 - beide Gutachten der Arbeit, die anlässlich der Prüfung vorgelegen haben
- (d) Der Kreis Siegen-Wittgenstein behält sich vor, den Vorschlag über die Auszeichnung in einer Preis-Auswahlkommission (Jury) zu diskutieren und hier ggf. eine andere Entscheidung zu treffen. Die Jury besteht aus drei Vertreterinnen/Vertretern des Kreises Siegen-Wittgenstein und zwei Vertreterinnen/Vertretern der Universität Siegen. Von Seiten des Kreises Siegen-Wittgenstein sollen ihr der Landrat, der Wirtschaftsreferent und der/die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Regionalentwicklung angehören. Von Seiten der Universität Siegen sollen ihr der Rektor sowie der Vorsitzende der Forschungskommission angehören

5. Pflichten der Preisträgerinnen/Preisträger

Die Preisträgerinnen/Preisträger verpflichten sich, dem Kreis Siegen-Wittgenstein ein Exemplar der ausgezeichneten Arbeit kostenlos zu überlassen.

Die Preisträgerinnen/Preisträger verpflichten sich ferner, während der Veranstaltung aus Anlass der Preisverleihung in einem allgemeinverständlichen Kurzreferat die ausgezeichnete Arbeit vorzustellen.

6. Verleihungsfeier

Jeweils gegen Ende des Wintersemesters soll die offizielle Preisverleihung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt nach der politischen Beschlussfassung des Kreistages am 23.09.2022 in Kraft.

Siegen, den 29.08.2022